

# Weisung 202310009 vom 31.10.2023 – Arbeitslosengeld – Änderung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.2024 – Aktualisierung der FW zu § 153 SGB III

**Laufende Nummer:** 202310009

**Geschäftszeichen:** FGL31 – 75153 / 6801.4 / 6901.4 / 7000.3 / 7010 / 7011.9 / 7011.10 / II-1105

**Gültig ab:** 31.10.2023

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

Hinweis: Auf diese Regelung wird in Weisung 202312003 vom 04.12.2023 Bezug genommen.

---

**Mit dem Inflationsausgleichsgesetz werden die Freigrenzen zur Ermittlung des Solidaritätszuschlags erneut ab 01.01.2024 erhöht.**

**Die Änderungen werden im Dezember 2023 in das IT-Verfahren COLIBRI eingepflegt.**

**Diese Weisung beschreibt den Prozess zur Abwicklung für die Leistungen**

**Arbeitslosengeld und Arbeitslosenbeihilfe in den OS - Aufgabengebiet Alg Plus.**

**Ab 10.11.2023 sind von den Teams Alg Plus bereits bestimmte Vorarbeiten durchzuführen.**

## 1. Ausgangssituation

Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) werden zur Ermittlung des pauschalierten Leistungsentgelts nach § 153 Abs. 1 S. 2 SGB III neben der Sozialversicherungspauschale und der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag vom Bemessungsentgelt abgezogen, sofern es sich nicht um einen Sonderfall im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens nach § 153 Abs. 4 SGB III handelt.

Wegen der bisherigen Anhebung der Deckelungsgrenze und der zweimaligen Anhebung der Freigrenzen in den Jahren 2021 und 2023 wird aktuell bei weniger als 3 % der Leistungsbeziehenden noch ein Solidaritätszuschlag abgezogen.

Mit dem Inflationsausgleichsgesetz werden die Freigrenzen zur Ermittlung des Solidaritätszuschlags erneut ab 01.01.2024 erhöht.

Dies bedeutet, dass für Anspruchstage ab dem 01.01.2024 die neuen Werte für die Berechnung des Solidaritätszuschlags berücksichtigt werden unabhängig davon, ob es sich um Bestandsfälle oder ab dem 01.01.2024 neu entstehende Leistungsansprüche handelt.

Durch den Wegfall oder die Verminderung des Solidaritätszuschlags erhöht sich für Leistungstage ab 01.01.2024 das tägliche Arbeitslosengeld bzw. die tägliche Arbeitslosenbeihilfe.

Die programmtechnische Berücksichtigung im IT-Verfahren COLIBRI erfolgt am 01.12.2023 nach Ende des Dialogbetriebes. Hierfür sind von den OS - Aufgabengebiet Alg Plus manuelle Vor- und Nacharbeiten erforderlich, welche mit dieser Weisung beschrieben werden.

## **2. Auftrag und Ziel**

### 2.1 Vorbereitung der Leistungsfälle für die programmtechnische Umstellung

Am 10.11.2023 generiert das IT-Verfahren COLIBRI Bearbeitungsaufforderungen zur manuellen Prüfung und Bearbeitung unplausibler Leistungsfälle. Diese Leistungsfälle sind entsprechend der Fehlermeldung zu bearbeiten und bis spätestens 01.12.2023 anzuordnen, damit diese Leistungsfälle anschließend vollständig maschinell umgestellt werden können inkl. maschineller Änderungsbescheide. Beispiele für unplausible Leistungsfälle sind in der Arbeitshilfe zur Änderung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.2024 aufgeführt.

### 2.2 Programmtechnische Umstellung

Bei der programmtechnischen Umstellung am 01.12.2023 werden die betroffenen Leistungsfälle neu berechnet. Änderungen werden mit einem Eintrag in der Differenzenanzeige im IT-Verfahren COLIBRI dokumentiert. Die erforderlichen Änderungsbescheide werden maschinell erzeugt und versandt. Auf der Intranetseite für das IT-Verfahren COLIBRI wird unter "Aktuelle Hinweise" darüber informiert.

Auszüge der Bescheidtexte und Informationen zum Versand befinden sich in der Arbeitshilfe zur Änderung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.2024.

Der geänderte Leistungssatz wird bei der Auszahlung von Ansprüchen ab Januar 2024 berücksichtigt.

Bei sogenannten Aufstockern werden die gemeinsamen Einrichtungen (gE) und die zugelassenen kommunalen Träger (zkT) informiert.

Die Informationspflicht nach § 9a SGB III ist damit zentral erfüllt. Mit diesem Verfahren können leistungsrechtliche Auswirkungen auf die SGB II-Leistungen rechtzeitig berücksichtigt werden und die Vermeidung von Leistungsüberzahlungen im Rechtskreis SGB II wird unterstützt.

Die geänderten Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag werden bei der Umstellung der Rechengrößen zum Jahreswechsel bei den IT-Verfahren ELBA-Leistungssatzrechner, im Leistungssatzrechner COLEI-PC Alg ARBHI, im Arbeitslosengeld-Rechner unter [arbeitsagentur.de](https://arbeitsagentur.de) sowie bei den BK-Vorlagen ID 24475 (Berechnungsbogen ab 01.98 – Vorlagennummer 10s116-43) und ID 25287 (manueller Bewilligungs-Änderungsbescheid – Vorlagennummer 0b-34) berücksichtigt und stehen voraussichtlich Ende Januar 2024 zur Verfügung.


### 2.3 Nachbereitung der Leistungsfälle

Nach der programmtechnischen Umstellung ab 01.12.2023 generiert das IT-Verfahren COLIBRI Bearbeitungsaufforderungen:

a) Für nicht erledigte Absetzungen (Absetzungsgrunddaten) aller Absetzungsarten zur Prüfung und ggf. Änderung oder neuen Aktivierung eines Absetzungsbetrages mit Wirkung ab 01.01.2024. In diesen Fällen werden zwar die neuen Werte für die Berechnung des Solidaritätszuschlags berücksichtigt, die zu einer Erhöhung des täglichen Leistungssatzes führen, aber es kann keine maschinelle Anpassung der Absetzungsraten erfolgen und insoweit auch keine maschinelle Abwicklung der daran anknüpfenden Arbeitsschritte (z. B. Bescheid an Kundin/Kunden, Schreiben an Dritten).

b) Bei Leistungsfällen, wenn aufgrund von Unplausibilitäten kein maschineller Änderungsbescheid erzeugt werden konnte und – nach manueller Prüfung und Bearbeitung dieser Fälle entsprechend der Fehlermeldung – ein manueller Änderungsbescheid zu erstellen ist.

Das Verfahren ist in der Arbeitshilfe zur Änderung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.2024 beschrieben.



Die Leistungsfälle sind bis 21.12.2023 anzuordnen, damit die Änderungen bei der Zahlung für Januar 2024 in allen Fallkonstellationen (z. B. Leistungsende mit Abschlusszahlung) berücksichtigt werden können.

#### 2.4. Nachhaltung von Bewilligungen, welche nicht endgültig bewilligt wurden

Wurde für den Leistungsfall im IT-Verfahren COLIBRI die Entscheidungsart "Vorschuss nach § 42 SGB I" oder "vorläufig nach § 328 SGB III" ausgewählt, erfolgen ebenfalls maschinelle Änderungsbescheide. Eine maschinelle Änderung auf eine endgültige Bewilligung wird durch das IT-Verfahren COLIBRI jedoch nicht vorgenommen. Es ist daher bei der Wiedervorlagebearbeitung zu prüfen, ob die manuelle Umstellung auf die Entscheidungsart "endgültig" vorzunehmen ist. Für die Bearbeitung von Anträgen, deren Stammrecht in 2024 entsteht, ist das Verfahren in der „Weisung 201808019 vom 31.08.2018 – IT-Verfahren COLIBRI und ELBA-BM: Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitslosengeld mit einem Anspruchsbeginn im Folgejahr“ geregelt.

#### 2.5 Aktualisierung der FW 153

Die FW 153 wurde aktualisiert und steht im Intranet zur Verfügung.

### 3. Einzelaufträge

Die OS - Aufgabengebiete Alg Plus beachten die Hinweise und Regelungen dieser Weisung und der Arbeitshilfe zur Änderung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.2024 sowie der FW 153 in der jeweils gültigen Fassung. Sie wenden diese unter Einhaltung der genannten Termine an

### 4. Info

Für das Kundenportal steht ein aktueller Beitrag in dem FAQ-Kundenportal zur Verfügung.

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

### 5. Haushalt

Entfällt

### 6. Beteiligung

Entfällt

gez.  
Unterschrift